

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 86 846 ppbn d



Inhalt

39. Jahrgang / 140

24. Juli 1984

Horst Sielaff MdB weist auf die gefährliche Ignoranz der Bundesregierung gegenüber Rechtsradikalen hin: Eine Warnung vor Neonazis. Seite 1

Helmut Sieglerschmidt MDEP trägt seine Bedenken gegen das Rotationsprinzip bei den Grünen vor: Antiparlamentarisch. Seite 3

Volkmar Kretkowski MdB wirft der Bundesregierung vor, den zunehmenden Textilschmuggel nicht zu bekämpfen: Kapitulation vor Wirtschaftskriminellen. Seite 5

Eine Warnung vor Neonazis

Die Bundesregierung darf rechtsradikale Gruppen und ihre internationalen Verbindungen nicht länger ignorieren

Von Horst Sielaff MdB

Während die Bundesregierung sich auf über 100 Seiten des Verfassungsschutzberichtes 1983 darum bemüht, eine angebliche Unterwanderung der Friedensbewegung durch Kommunisten zu "beweisen" und eine Gefahr von links konstruiert, handelt sie die Aktivitäten der Rechtsradikalen auf nur schmalen 50 Seiten ab und bagatellisiert sie damit.

Auf die mündliche Frage an die Bundesregierung nach Kontakten der schweizerischen Vereinigung "Nationale Basis Schweiz" zur rechtsradikalen "Deutschen Freiheitsbewegung" und anderen rechtsextremen Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland antwortete Staatssekretär Spranger zunächst, daß die "politisch unbedeutende Kleinstgruppe Nationale Basis Schweiz" seit Jahren nicht mehr aktiv sei. Die "Europäische Verbindungsstelle der Nationalen Kräfte" in der Schweiz war dem Staatssekretär nicht einmal bekannt und auf die Frage nach deren Nachfolgeorganisation, der "Europäischen Neuordnung" antwortete der Vertreter der Bundesregierung: "Ich habe hier eine Stellungnahme zu der "Europäischen Verbindungsstelle" der Nationalen Kräfte abzugeben. Diese ist der Bundesregierung nicht bekannt."

Versuchte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren "nur" auszuweichen oder wollte er Fehlansätze signalisieren, obwohl sich der wenige Tage zuvor vorgestellte Verfassungsschutzbericht mit dieser Gruppe und deren internationalen Verflechtungen befaßt hatte? So geschehen im April.

Im Juni ging es weiter mit den nebulösen Antworten. Staatssekretär Fröhlich antwortete auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den rechtsradikalen Gruppen "Europäische Verbindungsstelle der Nationalen Kräfte" und der



im Verfassungsschutzbericht erwähnten "Europäischen Neuordnung" (ENO): "...wie bereits ... mitgeteilt, ist der Bundesregierung eine "Europäische Verbindungsstelle für Nationale Kräfte nicht bekannt...". Ob die ENO eine "Nachfolgeorganisation der "Europäischen Verbindungsstelle für Nationale Kräfte" ist, konnte oder wollte Staatssekretär Fröhlich nicht beantworten.

Tatsache aber ist, daß es seit 1953 in Lausanne eine "Europäische Verbindungsstelle der Nationalen Kräfte" mit der Postanschrift Postfach 728 (2428) c/o Courier du Continent gibt, heute besser unter dem Namen ENO - Europäische Neuordnung bekannt. Ihr Leiter und Sprecher ist der Journalist und Versicherungskaufmann G. A. Amaudruz, der mit gleichgesinnten rassistischen, antisemitischen und faschistischen Kräften die nach 1945 gebildete (national-) "Europäische Soziale Bewegung", deren Zentren in Malmö und Rom waren, verließ und einen extremen Kurs einschlug.

Die ENO hat den radikalen Flügel des italienischen MSI (Ordine Nuovo, Ordine Nero), die belgischen Faschisten um "L'Europe Réelle", die "Volkssozialistische Bewegung" in der BRD und ähnliche Gruppierungen beeinflußt.

Mit der ENO verflochten ist das Beziehungsnetz um den schweizer Bankier Francois Genoud (Lausanne und Genf), der aus der Nationalen Front der Schweiz kommt und von Jugend an mit dem bekannten NS-Vorkämpfer in der Schweiz, Georges Oltramare, verbunden ist. Genoud vermittelte Kontakte zwischen dem amerikanischen OSS (Dulles) und dem SS-General Wolff in der letzten Kriegsphase, war Vertrauensmann von Goebbels und besitzt die Rechte an dessen Tagebüchern, sowie an Manuskripten von Göring und Bormann. Später unterhielt er Beziehungen zu Schacht, Rudel und Ramcke, war aber auch an finanziellen Transaktionen der FLN beteiligt und finanzierte gelegentlich auch Neo-Nazi-Aktivitäten, zum Beispiel die Zeitschrift "Der Weg" in Buenos Aires sowie Operationen von ehemaligen Nazis in arabischen Ländern. Ihm wird nachgesagt, daß er schon früher Fluchtbewegungen prominenter Nazis, zum Beispiel von Barbie, unterstützt und gemanagt habe.

Eine zunehmende Bedeutung für die Verflechtung neonazistischer Gruppierungen in Europa gewann schon Mitte der 70er Jahre die schweizerische Vereinigung "Nationale Basis Schweiz" (Postfach 69, CH 5430 Wettingen 1), die mit ihrer Publikation "Visier", Redaktion Bruno Meier, ständige Kontakte zu Neonazi-Organisationen in ganz Europa unterhält. Zum Beispiel auch zur "Deutschen Freiheitsbewegung" des Manfred Roeder, zur "Volkssozialistischen Arbeiterpartei" des Friedhelm Busse, zur nazistischen "CEDADE" in Spanien, zum "aktuell"-Kreis in Vorarlberg und so weiter. All dies eine bestens geeignete Drehscheibe für Rechtsextremisten wie Michael Kühnen, die dieser auch bei seiner Flucht in die Schweiz genutzt haben könnte.

Das Herunterspielen der Bedeutung rechtsradikaler Aktivitäten könnte böse Folgen haben.
(-/24.7.1984/ks/rs)

+ + +



Politisch austragen!

Das Rotationsprinzip: antiparlamentarisch, aber nicht verfassungswidrig

Von Hellmut Sieglerschmidt MdEP

Die Auseinandersetzungen in den Reihen der Grünen um die Anwendung des von ihnen beschlossenen Rotationsprinzips haben die öffentliche Diskussion über diese Form der parlamentarischen Arbeitszeitverkürzung erneut entfacht. Und wieder geraten dabei die zwei hauptsächlich anzulegenden Maßstäbe durcheinander: die politische und die (verfassungs) rechtliche Beziehungsweise Beurteilung. Was politisch als falsch oder gar gefährlich abzulehnen ist, braucht deswegen noch lange nicht verfassungswidrig zu sein. (Es kann sich übrigens auch durchaus ereignen, daß eine Bestimmung des Grundgesetzes einer politisch als nützlich oder gar notwendig angesehenen Aktion im Wege steht.) Wer sich verständlicherweise über das Rotationsprinzip empört, neigt dazu, dieses auch gleich mit dem Stigma der Verfassungswidrigkeit zu versehen. Wenn eine solche Feststellung dann als "eindeutig", "unstreitig" oder "zweifelsfrei" bezeichnet wird, ist Vorsicht geboten, weil solche Beiwörter in der Regel verdecken sollen, daß diese Feststellung weder eindeutig oder unstreitig noch zweifelsfrei bewiesen werden kann.

In der Diskussion um die angebliche Verfassungswidrigkeit des Rotationsprinzips werden zwei Bestimmungen des Grundgesetzes angeführt: die Artikel 38 und 39. So wird behauptet, das Rotationsprinzip stehe im Widerspruch zu dem Satz "Sie (die Abgeordneten) sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen". Nun ist es zwar richtig, daß den Grünen Abgeordneten durch Beschluß ihrer Partei die "Weisung" erteilt wird, in der Mitte der Wahlperiode auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag zu verzichten, aber erteilen auch andere Parteien ihren Abgeordneten nicht sehr häufig "Weisungen"? Die Frage stellen, heißt sie bejahen. An diesem Punkt wird indessen eingewandt, faktisch seien diese Abgeordneten an die Weisung zu rotieren gebunden, weil sie, falls sie sich weigern auszuschneiden, mit der Sanktion bedroht seien, aus ihrer Partei und ihrer Fraktion ausgeschlossen oder mindestens nicht mehr in politische Ämter gewählt zu werden. Aber auch hier müssen Fragen gestellt werden: Gilt das nicht ebenso für Abgeordnete anderer Parteien, wenn sie gegen grundlegende Parteitagebeschlüsse verstoßen? Handelt es sich dabei nicht um eine Art Berufsrisiko des Parlamentariers? Haben sich nicht auch in der Vergangenheit wohl so manche Abgeordnete gegen ihre Überzeugung, vielleicht auch gegen ihr Gewissen, bei der Abstimmung im Parlament an diese Beschlüsse gehalten, um die geschilderten Sanktionen zu vermeiden?

Nach allem kann gesagt werden, daß Artikel 38 des Grundgesetzes nicht verhindern will, daß Abgeordnete "Aufträgen und Weisungen" ihrer Parteien nachkommen. Vielmehr soll lediglich der Abgeordnete gegen Regelungen geschützt werden, durch die er sein Mandat im Falle nichtkonformen Verhaltens verlieren könnte. 1972 wurde von einigen eine Änderung des Wahlgesetzes erwogen, nach der der Parteiausschluß oder -austritt automatisch den Mandatsverlust zur Folge haben sollte. Diese Anregung wurde aber schon im Stadium erster Überlegungen mit Recht als verfassungswidrig verworfen.

In Artikel 39 des Grundgesetzes wird die Dauer der Wahlperiode auf vier Jahre begrenzt. Das bedeutet, daß nur ein verfassungsänderndes Gesetz diesen Zeitraum verlängern oder - abgesehen von den im Grundgesetz genannten Fällen - verkürzen könnte.



Manche meinen nun, daß diese Bestimmung auch verbiete, durch einen Rotationsbeschluß die Wahlperiode von Abgeordneten verkürzen zu wollen. Doch was bedeutet das in der Praxis? Kann der einzelne Abgeordnete, der bereit ist, einem Rotationsbeschluß - aus welchen Gründen immer - nachzukommen, gezwungen werden, im Parlament zu bleiben? Abgesehen von der ziemlich absurden Situation, die dadurch entstehen würde, gibt es dafür meines Erachtens keine Rechtsgrundlage, solange es jedem Abgeordneten freisteht, ohne Angabe von Gründen auf seine Mitgliedschaft im Parlament zu verzichten.

In allen Parlamenten des Bundes und der Länder gilt aber meines Wissens das Recht des Rücktritts ohne Angaben von Gründen. Wenn - wie im Niedersächsischen Landtag - der Rücktritt vom Parlament "festgestellt" werden muß, so zeigt schon die Benutzung des Wortes "feststellen", daß der Landtag hier keine konstitutive Entscheidung zu treffen, sondern nur festzustellen hat, daß der Verzicht auf das Mandat ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Entsprechendes gilt für die Bestätigung der Verzichtserklärung nach Paragraph 47, Absatz 1, Ziffer 4 des Bundeswahlgesetzes durch den Bundestagspräsidenten. (Es ist bemerkenswert, daß eine förmliche Feststellung des Verzichts durch den Bundestag oder den Bundestagspräsidenten nicht vorgesehen ist.) Hierbei werden die Maßstäbe anzulegen sein, die sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Willenserklärung, insbesondere aus Paragraph 123 BGB (Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung) ergeben.

Wer also gegen das Rotationsprinzip mit rechtlichen Mitteln angehen will, müßte wohl daran denken, das freie Rücktrittsrecht der Abgeordneten einzuschränken, wie es in Italien der Fall ist. Dort ist allerdings von dieser Möglichkeit mindestens in den letzten Jahren praktisch kein Gebrauch gemacht worden. Den vorzeitigen Rücktritt eines Abgeordneten von der Zustimmung des Parlaments abhängig zu machen, hätte wohl einiges für sich, aber auch manches gegen sich.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Auch ich halte den Rotationsbeschluß der Grünen für eine Provokation der parlamentarischen Demokratie. Dieser Beschluß beruht auf einer antiparlamentarischen Haltung oder läßt mindestens leichtfertig seine antiparlamentarische Wirkung außer acht. Wir müssen uns jedoch daran gewöhnen, nicht immer gleich bei jedem noch so beklagenswerten Mißstand nach dem Gesetzgeber oder dem Richter zu rufen, sondern solche Kontroversen politisch auszutragen, anstatt uns davon durch Rückgriff auf das Recht zu befreien. Viele vergessen auch, daß eine Verhinderung der Rotation in dem gegebenen Falle ein Stück Mißachtung des Wählerwillens bedeuten würde. Denn die große Mehrzahl der Wähler der Grünen hat diese Partei in Kenntnis der Rotationsabsicht gewählt. Viele von ihnen haben diese wahrscheinlich begrüßt oder doch billigend in Kauf genommen.

Übrigens haben die französischen Gaullisten, die 1979 für die Wahlen zum Europäischen Parlament die Rotation ihrer Abgeordneten beschlossen hatten - allerdings nur teilweise durchsetzen konnten - bei der Europawahl am 17. Juni unter dem Eindruck der starken Kritik in der französischen Öffentlichkeit und der mangelhaften Durchsetzbarkeit des Rotationsbeschlusses von sich aus auf dessen Erneuerung verzichtet.

(-/24.7.1984/ks/rs)

+ + +



Kapitulation vor Wirtschaftskriminellen

Die Bundesregierung tut nichts, um den zunehmenden Textilschmuggel zu bekämpfen

Von Volkmar Kretkowski MdB

Vor einigen Wochen veröffentlichte die Gewerkschaft Textil-Bekleidung alarmierende Zahlen über gesetzwidrige Importgeschäfte mit Textilien. Die Bundesregierung mußte sie jetzt offiziell bestätigen. In seiner Antwort auf meine entsprechende Anfrage schreibt Staatssekretär Häfele vom Bundesfinanzministerium, daß in den Jahren 1981 und 1982 bei Prüfungen in 580 Betrieben 240 Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht - also illegale Textileinfuhren - festgestellt worden sind, das entspricht einer Quote von etwa 40 Prozent.

Dabei ist es wahrscheinlich, daß die registrierten Verstöße nur die Spitze eines Eisbergs sind und die Dunkelziffer beträchtlich höher liegt. Textilschmuggel in großem Stil also.

Die Täter machen sich nicht etwa eines Kavaliersdelikts schuldig, sondern vernichten durch ihre Praktiken Tausende von heimischen Arbeitsplätzen in der ohnehin unter starkem Konkurrenzdruck stehenden Textilindustrie. Schnelles und konsequentes Handeln des Gesetzgebers ist deshalb erforderlich.

Doch hier kneift die Bundesregierung. Auf meine weitere Frage, ob sie die Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes verschärfen wird, um die rapide zunehmenden illegalen Einfuhren von Textilien wirksamer bekämpfen zu können, antwortet der Staatssekretär, daß zur Zeit nicht erwogen werde, die gesetzlichen Vorschriften (sie sehen lediglich Geldbußen bis 500.000 DM vor) zu ändern. Seine Begründung ist haarsträubend: "Wenn die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nicht immer die erwünschte abschreckende Wirkung auf mögliche Täter haben, liegt das daran, daß der Verfolgung der Zuwiderhandlungen im Textilbereich wegen der Verfeinerung der Methoden, die diesen Typ der Wirtschaftskriminalität inzwischen kennzeichnen, Grenzen gesetzt sind."

Mit dieser Antwort kapituliert die Bundesregierung vor skrupellosen Rechtsbrechern, die aber offensichtlich zu intelligent und geschickt sind, um für ihr kriminelles Tun bestraft werden zu können. Die Hilflosigkeit gegenüber diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität ist erschreckend. "Volkes Stimme" hat wohl doch recht: "Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen." Das Vertrauen vieler Millionen gesetzestreuer Bürger in den Rechtsstaat geht verloren, wenn eine Regierung Strafbestimmungen nur deshalb nicht verschärfen will, weil die Methoden der Straftäter zu raffiniert sind.

Mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung fordere ich die Bundesregierung auf, den Textilschmuggel energisch und konsequent zu bekämpfen. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht dürfen nicht länger bloße Ordnungswidrigkeiten bleiben, die mit Geldbußen belegt sind. Sie müssen künftig Straftaten mit Androhung von Haftstrafen werden. Und nicht zuletzt müssen die Zollfahndungsdienste personell so ausgestattet werden, daß sie die notwendigen Kontrollen regelmäßig und lückenlos durchführen können.

(-/24.7.1984/ks/rs)

+ + +

